



## Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens



## Weitere Informationen

Auf der Website der Bezirksregierung Münster finden Sie weitere Informationen rund um das Thema Planfeststellung:  
[www.brms.nrw.de/de/verkehr/planfeststellung/index.html](http://www.brms.nrw.de/de/verkehr/planfeststellung/index.html)

Verfahren, die sich aktuell in der Offenlage befinden, können Sie auf folgender Seite einsehen:  
[www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren)

## Dezernat 25 – Verkehr

Die Planfeststellungsbehörde für Straßenbau, Energieversorgungsleitungen, Eisenbahnen und Straßenbahnen stellt sich vor.

### Bezirksregierung Münster Dezernat 25 – Verkehr

Domplatz 1–3, 48143 Münster

Telefon: 0251 411-0  
Telefax: 0251 411-2525

poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

**Stand:** Februar 2023

**Fotos:** Straße: Joachim Opelka/Fotolia,  
Schienen: HPW/Fotolia, Leitungen: fotografx324/Fotolia



## Behörde und Aufgabe

Das Dezernat 25 – Verkehr der Bezirksregierung Münster ist Planfeststellungsbehörde für den Neu- oder Ausbau von Straßen, von Energieversorgungsleitungen und für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen von (nicht bundeseigenen) Eisenbahnen und von Straßenbahnen.

Das Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Genehmigungsverfahren zur verbindlichen Festlegung eines Projekts. Die Entscheidung ersetzt alle anderen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen (Konzentrationswirkung).

Zweck des Planfeststellungsverfahrens ist es, eine umfassende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (z. B. Natur- und Artenschutz, Landwirtschaft, Gesundheit, privates Eigentum) mit den für das Vorhaben sprechenden Argumenten (z. B. Verbesserung der Verkehrssicherheit, Sicherung der Energieversorgung) einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung durch eine neutrale Behörde sicherzustellen.

Das Planfeststellungsverfahren ist kein Entschädigungsverfahren. Angesprochen werden aber Umfang und Ausmaß der Betroffenheit von Grundstücken und eine sich daraus ergebende grundsätzliche Entschädigungspflicht.

## Bürgerbeteiligung

Schon vor Eröffnung eines Planfeststellungsverfahrens wirkt die Bezirksregierung beim Vorhabenträger auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hin. Nach Antragstellung durch den Vorhabenträger wird von der Bezirksregierung (hier als neutrale Anhörungsbehörde) ein besonderes Beteiligungsverfahren eingeleitet. Hierzu werden die Planunterlagen einen Monat lang in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Die Auslegung wird vorher ortsüblich bekanntgemacht, wobei schon auf das Ende der Einwendungsfrist hingewiesen wird. Das Vorhaben wird zusätzlich im Internet der Bezirksregierung veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann im Anhörungsverfahren Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen.

Die privaten Einwendungen und die Stellungnahmen der – parallel beteiligten – Behörden und weiteren Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der Verbände werden in einer mündlichen, nicht öffentlichen Verhandlung unter Leitung der Bezirksregierung mit den betroffenen Bürgern und dem Antragsteller erörtert (Erörterungstermin). Die Erörterung beinhaltet keine Entscheidung in der Sache.

Sie erfolgt mit dem Ziel:

- die Einwender möglichst umfassend zu informieren,
- den Einwendern Gelegenheit zu geben, ihre Bedenken persönlich zu erläutern sowie Anregungen -auch zu Umweltbelangen- zu geben,
- einen Ausgleich der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen anzustreben,
- der Planfeststellungsbehörde umfassende Informationen über alle für die Entscheidung maßgeblichen Aspekte zu geben und
- eine tragfähige Grundlage für eine transparente Entscheidung zu schaffen.

Durch das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) besteht für die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, die Auslegung der Planunterlagen und auch den Erörterungstermin alternativ digital durchzuführen (derzeit befristet bis Ende 2023).

## Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss)

Nach abschließender Prüfung der Sach- und Rechtslage entscheidet die Bezirksregierung unter Abwägung aller Belange, ob ein Planfeststellungsbeschluss ergehen kann. Dieser wird ggf. den Betroffenen zugestellt oder die Zustellung wird durch öffentliche Bekanntmachung (Amtsblatt der Bezirksregierung und örtliche Tageszeitung) ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann als förmlicher Verwaltungsakt unmittelbar beklagt werden.